

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an Menschen mit Behinderung und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

Aufgrund des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben sich zum 1. Januar 2017 einige Änderungen bei der Grundsicherung ergeben. Diese betreffen insbesondere die Höhe des Regelsatzes (siehe Frage 18) und den Einsatz des Werk-

statteinkommens (siehe Frage 7). Zum 1. April 2017 soll außerdem der Vermögensfreibetrag auf 5.000 Euro angehoben werden (siehe Frage 11). Änderungen bei der Berücksichtigung von Unterkunftskosten werden zum 1. Juli 2017 in Kraft treten (siehe Frage 22).

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch auf Grundsicherung ist nicht von bestimmten Wohnsituationen abhängig. Grundsicherung

können sowohl Menschen mit Behinderung erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben, als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern leben.

3. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt.

4. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Grundsätzlich muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss aber nicht bei jedem Antragsteller überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei Menschen mit Behinderung, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen, wenn der Fachausschuss der WfbM festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt sind.

Keine Prüfung der Anspruchsberechtigung darf der Rentenversicherungsträger ferner bei Menschen mit Behinderung vornehmen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen. Dies wird in § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung klargestellt. Umstritten ist, welche Rechtsfolge sich aus dieser Vorschrift ergibt. Nach Auffassung des bvkm sowie anderer Behindertenverbände folgt aus dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik der Regelung, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist. Im Ergebnis hat die Vorschrift nach dieser Auffassung zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Grundsicherung erhalten.

Der Gesetzgeber selbst scheint jedoch anderer Ansicht zu sein. Er begründet die neue Regelung nämlich damit, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs festgestellt werden könne (Bundestags-Drucksache 18/9984, Seite 97), geht also offenbar davon aus, dass die Anspruchsberechtigung bei dieser Personengruppe nicht zu prüfen sei, weil von vorneherein feststehe, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nicht vorliege. Dieser Auffassung folgend hätten Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sie könnten in diesem Fall lediglich – sofern sie bedürftig sind – unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben.

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
qm	Quadratmeter
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Hinweis
Abzuwarten bleibt, welche der vor-
genannten Varianten von den Sozi-
alämtern bei der Entscheidung über
die Grundsicherung berücksichtigt
wird. Sollte sich die Praxis etablie-
ren, dass Grundsicherungsanträge
von Menschen mit Behinderung, die
sich im Eingangs- oder Berufsbil-
dungsbereich einer WfbM befinden,
abgelehnt werden, wird dringend
empfohlen, hiergegen Widerspruch
einzulegen. Der bvkm wird die wei-
tere Entwicklung in dieser Sache be-
obachten und gegebenenfalls unter
www.bvkm.de einen Musterwider-
spruch zur Verfügung stellen.

5. Ist die Grundsicherung abhän- gig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungslei-
stungen haben die Antragsberechtig-
ten nur, wenn sie bedürftig sind,
also ihren Lebensunterhalt nicht mit
eigenem Einkommen und/oder Ver-
mögen sicherstellen können. Bezieht
ein Mensch mit Behinderung nach
20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM
eine Erwerbsunfähigkeitsrente und
ist er in der Lage, mit dieser Rente
seinen Grundsicherungsbedarf zu
decken, hat er deshalb keinen An-
spruch auf Grundsicherung. Erzielt
er Einkünfte, aus denen er zumin-
dest teilweise seinen Lebensunterhalt
bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer
Tätigkeit bei einer WfbM, wird die
Grundsicherung als Aufstockung zu
dem bereits vorhandenen Einkom-
men geleistet.

Hinweis
Bestimmte Einkünfte dürfen nicht
bedarfsmindernd auf die Grundsich-
erung angerechnet werden. Hierzu
zählen z.B. das nach dem Pflegever-
sicherungsgesetz zu zahlende Pfl-
egegeld, die nach dem Bundesversor-
gungsgesetz (z.B. für Impfschäden)
zu zahlenden Grundrenten sowie
das nach den Landesblindengeset-
zen zu zahlende Blindengeld. Auch
das Kindergeld darf grundsätzlich

nicht auf die Grundsicherung ange-
rechnet werden (siehe dazu Frage 9).

6. Muss das Werkstatt Einkommen in voller Höhe eingesetzt wer- den?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr
Einkommen nicht in voller Höhe zur
Deckung ihres Grundsicherungsbe-
darfs einsetzen. Sie dürfen Sozial-
versicherungsbeiträge, eine Arbeits-
mittelpauschale in Höhe von 5,20
Euro, das Arbeitsförderungsgeld in
Höhe von 52 Euro sowie einen
gesetzlich festgelegten Freibetrag
wegen Erwerbstätigkeit vom Werk-
statteinkommen abziehen. Die Höhe
des Freibetrages beläuft sich auf ein
Achtel der Regelbedarfsstufe (RBS) 1
(das ist zurzeit ein Betrag von 51,13
Euro) plus 50 Prozent des diesen Be-
trag übersteigenden Entgelts.

Hinweis
Durch das BTHG wurde das Arbeits-
förderungsgeld zum 1. Januar 2017
von bislang 26 auf nunmehr 52 Euro
erhöht. Gleichzeitig wurde die Frei-
betragsregelung verbessert. Bislang
konnten Werkstattbeschäftigte ein
Achtel der RBS 1 plus lediglich 25
Prozent des diesen Betrag überstei-
genden Entgelts absetzen.

Anhand eines Beispiels soll die Be-
rechnung des Freibetrages verdeut-
licht werden. Ausgegangen wird von
einem Werkstattbruttoeinkommen in
Höhe von 146 Euro, das sich aus
einem Grundbetrag von 75 Euro,
einem der individuellen Arbeits-
leistung entsprechenden Steige-
rungsbetrag von 19 Euro und einem
Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro
zusammensetzt. Laut einer Weisung
des BMAS vom 13. Februar 2014 ist
zunächst das Arbeitsförderungsgeld
(52 Euro) vom Bruttoeinkommen
(146 Euro) abzuziehen und der Frei-
betrag sodann auf der Grundlage des
verbleibenden Bruttoeinkommens (94
Euro) zu berechnen (s. Kasten).

7. Wird das Ausbildungsgeld angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im
Eingangsverfahren oder Berufsbil-
dungsbereich einer WfbM befinden,
erhalten von der Bundesagentur für
Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses be-
läuft sich im ersten Jahr auf 67 Euro
und im zweiten Jahr auf 80 Euro
monatlich. Nach einem Urteil des
BSG darf das Ausbildungsgeld nicht
auf die Grundsicherung angerechnet
werden. Geschieht dies dennoch,
sollte gegen den Bescheid des Sozi-
alamtes Widerspruch eingelegt wer-
den. Eine Argumentationshilfe gibt es
unter www.bvkm.de.

8. Was ist bei der Riester-Rente zu beachten?

Bei der sogenannten Riester-Rente
handelt es sich um eine zusätzliche
private Altersvorsorge, die staatlich
gefördert wird. Zum förderberech-
tigten Personenkreis gehören auch
Menschen, die in einer WfbM arbei-
ten. Während der Ansparphase zählt
die Riester-Rente zum geschützten
Vermögen. Kommt es mit Erreichen
der maßgeblichen Altersgrenze zum
Rentenbezug, stellt die Riester-Rente
allerdings Einkommen des behinder-
ten Menschen dar, welches in
voller Höhe bedarfsmindernd auf die
Grundsicherung angerechnet wird.
Menschen mit Behinderung, die vor-
aussichtlich auch im Rentenalter auf
Grundsicherung angewiesen sein
werden, ist daher vom Abschluss einer
Riester-Rente abzuraten.

9. Darf das Kindergeld angerech- net werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr be-
hindertes Kind beziehen, darf – da
es sich nicht um Einkommen des
Menschen mit Behinderung handelt
– grundsätzlich nicht auf die Grund-
sicherung angerechnet werden.
Etwas anderes gilt nach der Recht-
sprechung des BSG lediglich dann,
wenn die Eltern das Kindergeld an
den Menschen mit Behinderung
weiterleiten, z.B. indem sie es auf
ein Konto ihres Kindes überweisen.
Hierdurch fließt dem Kind nämlich
eine konkrete Geldsumme zu, die
als Einkommen bedarfsmindernd zu
berücksichtigen ist. Wird die Grund-
sicherung entgegen dieser Grund-
sätze gekürzt, sollte Widerspruch
eingelegt werden. Unter www.
bvkm.de gibt es hierzu eine Argu-
mentationshilfe.

10. Sind die Familienkassen be- rechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an
die Eltern ausgezahlt. Leistet das
Sozialamt dem behinderten Kind
Unterhalt (z.B. indem es dessen
Lebensbedarf durch Leistungen der
Grundsicherung finanziert), darf die
Familienkasse das Kindergeld aber
unter bestimmten Voraussetzungen
ganz oder teilweise an das Sozialamt
auszahlen (sogenannte Abzwei-
gung). Bei Kindern, die in einem
Wohnheim oder in einer eigenen

Wohnung leben, ist eine Abzwei-
gung nur zulässig, wenn die Eltern
keine Unterhaltsaufwendungen für
ihr Kind haben. Wohnen Kinder im
Haushalt ihrer Eltern, kommt eine
Abzweigung nach der Rechtspre-
chung des BFH regelmäßig nicht in
Frage. Wie sich Eltern gegen Ab-
zweigungsanträge der Sozialämter
zur Wehr setzen können, zeigen die
„Argumentationshilfen gegen die
Abzweigung des Kindergeldes“, die
man unter www.bvkm.de findet.

11. Inwieweit ist Vermögen geschützt?

Neben dem Einkommen müssen
Grundsicherungsberechtigte grund-
sätzlich auch ihr gesamtes verwert-
bares Vermögen zur Deckung ihres
Grundsicherungsbedarfs einsetzen.
Bestimmte Vermögenswerte wer-
den jedoch vom Gesetzgeber ge-
schützt, bleiben also bei der Be-
dürftigkeitsprüfung unberücksichtigt.
Dazu gehört z.B. ein angemessenes
Hausgrundstück, das vom Grund-
sicherungsberechtigten bewohnt
wird. Geschützt sind auch Barbe-
träge oder sonstige Geldwerte (z.B.
Spar- oder Kontoguthaben) bis zu
einem Betrag von 2.600 €.

Hinweis
Der Vermögensfreibetrag steigt zum
1. April 2017 auf 5.000 Euro. Für
den Ehegatten oder Lebenspartner
des Grundsicherungsberechtigten
werden weitere 5.000 Euro berück-
sichtigt.

12. Was passiert im Falle einer Erbenschaft?

Grundsicherungsberechtigte müssen
Vermögen, das ihnen aufgrund einer
Erbenschaft zufällt, zur Deckung ihres
Grundsicherungsbedarfs einsetzen.
Sie verlieren also ihren Anspruch
auf Grundsicherung, bis ihr Vermö-
gen mit Ausnahme des geschützten
Betrages von 2.600 € (ab 1. April
2017 steigt dieser auf 5.000 Euro,
siehe Frage 11) aufgebraucht ist. Im
Ergebnis hat ein Grundsicherungs-
berechtigter, der Leistungen der Sozi-
alhilfe bezieht, also von einer Erb-
schaft keinen nachhaltigen Nutzen.
Persönliche Wünsche und Bedürf-
nisse, die über die sozialhilferech-
tliche Versorgung nicht abgedeckt
werden, wie Hobbys oder bestimmte
medizinische Leistungen, können
aus dem Nachlass nicht finanziert
werden, weil dieser für den Grund-
sicherungsbedarf aufzubreuchen ist.

Hinweis
Eltern, die ihren behinderten Kin-
dern materiellen Nutzen aus einer
Erbenschaft zukommen lassen wol-
len, sollten rechtzeitig über die
Errichtung eines sogenannten Be-
hindertentestaments nachdenken.
Ein solches Testament verhindert
den Zugriff des Sozialamts auf die
Erbenschaft und ermöglicht finan-
zielle Zuwendungen an das Kind.
In der Broschüre „Vererben zugun-
sten behinderter Menschen“ des bvkm
wird erläutert, was bei der Errich-
tung eines Behindertentestaments
zu beachten ist.

Beispiel zum anrechenbaren Werkstatt Einkommen (Frage 7)

Verbleibendes Werkstattbruttoeinkommen:	94,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 51,13 €
<hr/>	
Differenz (= übersteigendes Entgelt):	42,87 €
<hr/>	
50 Prozent des übersteigenden Entgelts in Höhe von 42,87 Euro sind 21,44 Euro. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:	
ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	51,13 €
plus 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 21,44 €
<hr/>	
Summe:	72,57 €

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstatt ein-
kommen abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	146,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 €
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 52,00 €
abzüglich Freibetrag:	- 72,57 €
<hr/>	
Differenz:	16,23 €

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 146 € wer-
den also 16,23 € auf die Grundsicherung angerechnet. 129,77 € dürfen Werk-
stattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

13. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

14. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet. Die Einkommensgrenze gilt also nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden (so das BSG in seinem Urteil vom 25. April 2013, Az. B 8 SO 21/11 R). Ab 1. Juli 2017 wird dies durch das RBEG auch gesetzlich klargestellt. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Etwas Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

15. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 € im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum RBEG wird dies nunmehr ausdrücklich klargestellt (Bundestags-Drucksache 18/9984, Seite 91). Bei erwachsenen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ist die Gewährung der Leistung davon abhängig, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind.

Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf 24,94 Euro im Monat. Vielen Sozialämtern ist diese Rechtslage nicht bekannt. Der bvkm stellt Betroffenen deshalb unter www.bvkm.de einen „Musterantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Verfügung.

16. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus?

Leistet ein Elternteil seinem Grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitie-

ren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen. Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das Grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss (so das OLG Hamm in seinem Urteil vom 10. September 2015, Az. II-4 UF 13/15). Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

17. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe (RBS),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 % der maßgebenden RBS im Fall von dezentraler Warmwassererzeugung (zu weiteren Einzelheiten siehe Frage 21),
- einen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden RBS bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

18. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Leistungen für die Erzeugung

von Warmwasser werden aber gesondert erbracht (siehe Frage 21).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher RBS der Leistungsberechtigte angehört. Festgelegt wurde durch das RBEG zum 1. Januar 2017, dass die RBS 1 in Höhe von derzeit 409 Euro für erwachsene Personen gilt, die entweder allein in einer Wohnung oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Damit ergibt sich nun unmittelbar aus dem Gesetz, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, den vollen Regelsatz beanspruchen können. Bereits vor Inkrafttreten des RBEG erhielt diese Personengruppe zwar aufgrund der Rechtsprechung des BSG Leistungen nach der RBS 1; sie war aber nach dem Gesetz noch der betragsmäßig niedrigeren RBS 3 zugeordnet. Auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohngemeinschaft leben (z.B. im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens), sind durch die Neuregelung eindeutig der RBS 1 zugeordnet.

Die RBS 2 in Höhe von zurzeit 368 Euro gilt unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft), die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

19. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Arbeitsbereich einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Einige Sozialämter bringen hierfür aber zu hohe Beträge in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Nicht gekürzt werden darf die Grundsicherung, wenn Grundsicherungsberechtigte, die sich im Eingangsbereich einer WfbM befinden, ein kostenloses Mittagessen erhalten. Für beide Fallkonstellationen gibt es unter www.bvkm.de eine Argumentationshilfe.

20. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Grundsätzlich zahlt das Sozialamt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft soweit sie angemessen sind. Besonderheiten können sich für bestimmte Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Frage 22). Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 bis 20 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B.

blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Ausnahmsweise können sie dann übernommen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohneigentum zu erhalten und sich die Raten im Rahmen der für eine Mietwohnung angemessenen Höhe bewegen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

21. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung, bei der die Erwärmung des Wassers über die Heizungsanlage erfolgt, weil diese Energiekosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Besonderheiten können sich auch für diese beiden Bedarfe aufgrund bestimmter Wohnsituationen ergeben (z.B. wenn ein Grundsicherungsberechtigter zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, siehe dazu Frage 22). Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wird das Warmwasser dezentral, also im jeweiligen Raum separat mit Hilfe von Strom in einem elektrischen Durchlauferhitzer erzeugt, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden RBS, beläuft sich also z.B. bei RBS 1 auf 9,41 Euro und bei RBS 2 auf 8,46 Euro.

22. Was gilt für Unterkunft- und Heizungskosten, wenn Grundsicherungsberechtigte bei ihren Eltern leben?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung und beziehen die Eltern ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, sind die Unterkunft- und Heizungskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung nach der Zahl der vor-

handenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsrechtliche Kind entfällt.

Erhalten die Eltern selbst keine Sozialleistungen, gilt für die genannten Wohnkosten bis 30. Juni 2017 Folgendes:

Die auf den Grundsicherungsberechtigten entfallenden Kosten sind nach der Rechtsprechung des BSG nur dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- bzw. Untermietvertrag geschlossen haben (so die BSG-Urteile vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R) oder wenn sich beide Parteien über die Kostenbeteiligung des Kindes „faktisch einig“ sind (so das BSG in seinem Urteil vom 17.12.2015, Az. B 8 SO 10/14 R).

Hinweis

Auch die „faktische Einigung“, die das BSG nach seiner jüngeren Rechtsprechung für die Übernahme von Unterkunftskosten genügen lässt, beinhaltet eine in irgendeiner Form zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung. Der Abschluss eines Mietvertrages zum Nachweis geschuldeter Unterkunftskosten ist deshalb nach der bis 30. Juni 2017 geltenden Rechtslage immer noch ratsam.

Der Mietvertrag muss ernsthaft gewollt sein. Es muss also nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Ist dies der Fall, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Lehnt das Sozialamt die Übernahme der Unterkunftskosten mit der Begründung ab, es sei kein wirksamer Mietvertrag geschlossen worden, ist hiergegen gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

Ab 1. Juli 2017 gilt in den Fällen, in denen die Eltern nicht selbst hilfebedürftig sind, für die Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung aufgrund des RBEG Folgendes:

Ist der Grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung, erhält er die Kosten in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunftskosten. Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Eine Übergangsregelung stellt außerdem die Anerkennung von Un-

terkunftskosten in der vorgenannten Weise sicher, wenn das Sozialamt diese vor dem 1. Juli 2017 trotz fehlenden Mietvertrages (z.B. aufgrund einer „faktischen Einigung“ zwischen dem Leistungsberechtigten und seinen Eltern) anerkannt hat. Die entsprechenden Wohnkosten sind in diesen Fällen solange weiterhin anzuerkennen, wie der Leistungsberechtigte mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

Neu ist, dass das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung der Leistungsberechtigten auch dann übernimmt, wenn ein Miet- oder Untermietvertrag nicht besteht. Berechnet werden die Kosten in diesem Fall nach der sogenannten Differenzmethode. Danach ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl. Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Aufwendungen für die Heizung werden in diesem Fall entsprechend des prozentualen Anteils an den Unterkunftskosten anerkannt.

23. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (z.B. alleinlebend oder zusammen mit den Eltern bzw. dem Ehepartner lebend), der Wohnort (ortsübliche Miete), etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung eine Rolle. Anhand eines Beispiels soll der Umfang der Leistungen verdeutlicht werden (s. Kasten):

24. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Alle Menschen, die gesetzlich krankenversichert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Auch Grundsicherungsberechtigte sind deshalb zuzahlungspflichtig. Für die Zuzahlung gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen.

Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz der RBS 1 ange-

Beispiel zur Berechnung der Grundsicherung (Frage 23)

Ronja Müller hat das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis und ist im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt, wo sie monatlich 146 Euro verdient. Am kostenlosen Mittagessen der WfbM nimmt sie nicht teil. Frau Müller lebt zusammen mit ihren Eltern in einer 80 qm großen Mietwohnung in X-Stadt. Im Mietvertrag ist sie neben ihren Eltern als Hauptmieterin eingetragen. Die Miete nebst Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung beläuft sich für die gesamte Wohnung auf 900 Euro. Diese Kosten sind für Wohnungen in dieser Größe in X-Stadt üblich.

Der Grundsicherungsbedarf von Frau Müller berechnet sich wie folgt:

Regelsatz (RBS 1):	409,00 €
Unterkunft und Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	300,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	69,53 €
Grundsicherungsbedarf:	778,53 €

Vom Grundsicherungsbedarf ist das anrechenbare Werkstatteneinkommen (siehe dazu Frage 7) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Grundsicherungsbedarf:	778,53 €
abzüglich anrechenbares Einkommen:	16,23 €
Grundsicherungsleistung:	762,30 €

* Hier sind die individuellen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 20 bis 22). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei den hier zugrunde gelegten Kosten handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Da Frau Müller zusammen mit ihren Eltern wohnt und Mitmieterin der Wohnung ist, übernimmt das Sozialamt ein Drittel der angemessenen Miete (siehe dazu Frage 22).

sehen. Die Belastungsgrenze eines Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 98,16 Euro (2 % der Bruttoeinnahmen) oder 49,08 Euro (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

25. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 80 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ (für „hilflos“) oder „Bl“ (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben. Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann ausgegeben, wenn der zur Freifahrt berechtigte schwerbehinderte Mensch Grundsicherungsleistungen bezieht.

26. Was ist zu tun, wenn Grundsicherungsbescheide fehlerhaft sind?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür ab Zugang des Bescheids einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid.

Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Stand: 15. Februar 2017

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Herausgeber:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-0, Fax: -20
info@bvkm.de, www.bvkm.de

Spendenkonto
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft

Mit freundlicher Unterstützung der

DAK
Gesundheit

Dem bvkm wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

DZI
Spendensiegel